

Gesetzentwurf

der Abgeordneten der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz – Rü-KG)

A. Problem

Die Chance, mit der Einheit beider deutscher Staaten ein neues, sozial gerechteres Rentenrecht für die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, ist ungenutzt geblieben. Im Gegenteil – das Renten-Überleitungsgesetz setzt alles daran, die in der DDR erworbenen Rentenansprüche dem bundesdeutschen Recht unterzuordnen. Geraume Zeit verhinderten noch Sonderregelungen, wie Sozialzuschläge, Auffüllbeträge und Rentenzuschläge, das direkte Wirken von bundesdeutschen Regelungen. Einmalig in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung ist, daß Menschen wegen ihres beruflichen Engagements in der DDR erniedrigt werden.

Das geschieht unter Mißachtung des Einigungsvertrages (Artikel 30 und Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9). In der Problemstellung für das Renten-Überleitungsgesetz (Drucksache 12/405) steht *expressis verbis*: „Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages ... sind deshalb nicht einzuhalten.“

Das führte zu einem Mißbrauch von Sozialrecht als politisches Strafrecht im Renten-Überleitungsgesetz, woraus sich für Tausende ältere Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern eine unerträgliche soziale Situation ergab.

Auch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz blieb halbherzig, weil es

- den Mißbrauch von Sozialrecht als politisches Strafrecht nur entschärfte, nicht abschafft,

- die ohnehin überlasteten Rentenversicherungsträger zu Richtern über politische Biografien macht,
- willkürliche Obergrenzen zwar erhöht, eine Beschneidung des Bestandsschutzes jedoch erhalten bleibt.

Zahlreiche andere Überführungsungerechtigkeiten und -lücken fanden keine gesetzgeberische Beachtung.

B. Lösung

Die Situation zu verändern, bedarf der Regelung dreier Komplexe:

- I. Anerkennung der Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungen entsprechend dem Einigungsvertrag – Abschaffung des Strafrechts
 - Als Bestandsschutz wird (in Anlehnung an das Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990) geregelt:
 - für alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sind per 30. Juni 1990 die Ansprüche aus der Sozialpflichtversicherung (SV) und aus dem Versorgungssystem (Zusatz- oder Sonder-) festzustellen;
 - die erzielten Einkommen sind ebenfalls per 30. Juni 1990 in die Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR-Verordnung vom 17. November 1977) zu überführen [nachweisbar überhöhte Einkommen (Zuschläge) in Sonderversorgungssystemen werden nicht berücksichtigt];
 - auf dieser Basis werden die bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Rentenanpassungen nachgeholt und zur Hälfte auf die Pflichtversicherungs- und Versorgungsbeträge aufgestockt.
 - Für eine Berechnung der Rentenansprüche nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist für alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme die allgemeine Bemessungsgrenze anzuwenden.
 - Für alle Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen ist die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht nicht nur bis zum 31. Dezember 1993, sondern bis zum 31. Dezember 1996 (in begründeten Fällen auch länger) als Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollten in absehbarer Zeit die Gesetzgeber in Bund und Ländern Regelungen treffen, mit denen Ansprüche aus zusätzlichen Versorgungsfür Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen und andere Berufsgruppen angemessen als Zusatzrenten weitergeführt werden. Durch die Verlagerung der Kostenerstattung für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die Gesetzliche Rentenversicherung einzig auf die Bundesebene erhalten die Länder für derartige Regelungen erhebliche Gestaltungsspielräume.

II. Behebung von Überführungslücken und -ungerechtigkeiten des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG einschließlich RÜ-ErgG), die unter anderem in folgendem bestehen:

- Anerkennung der Beschäftigungszeiten von Blinden und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfängern als Beitragszeiten
- Berücksichtigung aller freiwilligen Beitragszahlungen
- Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten für Anwartschaften, insbesondere von
 - Frauensonderstudien, postgradualen Studien und Aspiranturen
 - Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland studiert und gearbeitet haben sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner
 - „mithelfenden“ Ehefrauen von Land- und Forstwirten, Handwerkern und sonstigen Selbständigen
- Ausgleich für vermindertes Bruttoeinkommen von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindergärtnerinnen
- Neuberechnung von Bestandsrenten auch aus der vormaligen Sozialversicherung mit FRZ für alle von der pauschalen Umwertung Benachteiligten
- Gleichbehandlung der Renten aus Sonderversorgungen mit anderen Renten bei der Krankenversicherung von Rentnerinnen und Rentnern
- Anerkennung der Eisenbahner-Verordnung bei der FZR-Berechnung
- Gleichstellung von Dienstbeschädigtenrenten mit Unfallrenten
- Fortzahlung von Betriebsrenten
- Abschmelzen des Auffüllbetrages bzw. des Rentenzuschlages erst, wenn aktuelle Rentenwerte Ost und West gleich sind

III. Anstoß für eine Weiterentwicklung des bundesdeutschen Rentenrechts durch:

- eine eigenständige und zeitlich unbegrenzte Gewährung des Sozialzuschlages für die ostdeutschen Rentnerinnen und Rentner bis eine grundsichernde Regelung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland im Rentenrecht verankert ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Generell wird der Aufwand für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen in die Gesetzliche Rentenversicherung auf

die Bundesebene verlagert, so daß die bisherige Kostenerstattung von zwei Dritteln durch die Länder entfällt.

Die Abschaffung des Strafrechts macht für die Rentenzugänge in den Jahren 1994 und 1995 jeweils rund 60 Mio. DM erforderlich. Für die Bestandsrenten per 1. Juli 1990 und die Zugänge bis 31. Dezember 1993 sind die Mehrausgaben rückwirkend nach Schätzungen mit bis zu 300 Mio. DM anzusetzen.

Der erforderliche Zuschuß ergibt sich zu ca. 80 Prozent durch den Wegfall der Strafbestimmungen für ehemalige Berufssoldaten, Polizisten und Zöllner und nur zu rund vier Prozent für ehemalige Angehörige des Staatsapparates, gesellschaftlicher Organisationen und Parteien.

Für die Dynamisierung der Vergleichsrenten nach den Bestimmungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sind für die Bestandsrenten und Neuzugänge insgesamt Nachzahlungen in Höhe von 3,5 Mrd. DM als Bundeszuschuß erforderlich.

Die Schließung der Überführungslücken ist nur zum Teil quantifizierbar. So läßt die Anerkennung der versicherungsbefreiten Berufstätigkeit von Blinden- und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfängern nach Schätzungen Rentenansprüche in Höhe von 100 Mio. DM jährlich entstehen. Die Anerkennung von Dienstbeschädigungen als Unfallrenten läßt für 1995 Rentenansprüche in Höhe von 30 Mio. DM erwarten.

Für die anderen Regelungen fehlt die Datenbasis. Es ist jedoch davon auszugehen, daß es sich einerseits um kleinere Fallgruppen handelt, für den einzelnen aber mit gravierender Wirkung. Andererseits gibt es auch größere Fallgruppen mit überwiegend relativ bescheidenen Erhöhungsbeträgen.

Für die zeitlich unbegrenzte und eigenständige Gewährung des Sozialzuschlags beträgt der Mehraufwand 1995 rund 200 Mio. DM.

Insgesamt ergeben sich durch die Abschaffung des Strafrechts und Unterversorgungslagen auch Einsparungen, zum Beispiel durch die Vermeidung von Sozialprozessen oder das Erübrigen ergänzender sozialer Transfers, wie Wohngeld. Die entstehenden Kosten sind in weiten Teilen kein Mehraufwand, sondern das Nachholen bisher vorenthaltener zustehender Ansprüche.

(Vgl. auch C. Finanzielle Auswirkungen)

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz – Rü-KG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht

- Artikel 1 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 – Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets
- Artikel 3 – Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
- Artikel 4 – Änderung der Reichsversicherungsordnung (Artikel 8, RÜG)
- Artikel 5 – Betriebsrenten-Fortzahlungsgesetz (neu)
- Artikel 6 – Änderung des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags im Beitrittsgebiet (Artikel 40, RÜG)
- Artikel 7 – Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buches Sozialgesetzbuch vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 233a werden nach Absatz 4 folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger, die nach den gesetzlichen Regelungen im Beitrittsgebiet nicht sozialversicherungspflichtig waren (§ 1 Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der DDR vom 17. November 1977) aber als pflichtversichert galten (§ 18 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung der DDR vom 23. November 1979), werden für die Zeit ihrer Berufstätigkeit nachversichert.

(6) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten, in denen Versicherte

- a) vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte; bei Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch nur, wenn im Beitrittsgebiet für mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist,

- b) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendungen von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat,
- c) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
- d) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mitarbeitende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig gewesen sind,
- e) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als selbständig Tätige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind.“

1a. Der bisherige Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. Folgender neuer § 237 a wird eingefügt:

„§ 237 a

Altersrente für Frauen

Anspruch auf Altersrente für Frauen besteht auch für Versicherte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) hatten, wenn sie

1. bis zum 31. Dezember 2001 das 60. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.“

3. § 248 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 3 Nr. 2 wird angefügt:

„mit Ausnahme von Personen nach § 233a Abs. 5.“

- b) Absatz 3 Nr. 3 ist zu streichen.

4. In § 252 a wird in Absatz 1 die Nummer 1 zu 1a und folgende Buchstaben b und c angefügt:

„b) eine versicherte Beschäftigung wegen eines Frauensonderstudiums, eines postgradualen Studiums oder einer ordentlichen Aspirantur unterbrochen oder nicht ausgeübt hat,

- c) sich in einem Direktstudium befunden haben, das nach Artikel 2 § 19, Abs. 2 Nr. 4 als Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit anerkannt wird,“.

5. § 256 a wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Angehörige der Altersversorgung der Intelligenz an pädagogischen Einrichtungen (vgl. Artikel 3 Anhang 1 Nr. 18) ist der Verdienst abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit dem Wert der Anlage 10a zu vervielfältigen.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Versicherte, die Ansprüche aus der „Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Oktober 1956 hatten, gelten Verdienste bis zu 1 200 Mark als in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) versichert.“

6. In § 259c wird nach den Worten „Zustimmung des Bundesrates“ folgende Angabe eingefügt:

„die Werte der Anlage 10a sowie“.

7. In § 307 a wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn die begründete Annahme besteht, daß sich daraus ein höherer Rentenanspruch ableitet. Die Neuberechnung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch besteht ab 1. Januar 1994.“

8. In § 307 c Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Berechtigte wird aufgefordert, Nachweise zur Verfügung zu stellen.“

9. In § 315 a Satz 3 und in § 319 a Satz 2 wird jeweils die Angabe „vom 1. Januar 1996 an“ durch die Worte „nachdem der aktuelle Rentenwert-Ost gleich ist dem aktuellen Rentenwert-West“ ersetzt.

10. Nach Anlage 10 ist eine Anlage 10a folgender Überschrift einzufügen:

„10a Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen für Angehörige der zusätzlichen Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung“.

11. Anlage 11 („Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet“) ist wie folgt zu ändern:

- a) Spalte zwei erhält die Überschrift:

„1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1990“,

- b) Die dritte Spalte ist zu streichen.

Artikel 2

Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes

Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. 1 S. 1606) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Darüber hinaus wird auch nach dem 31. Dezember 1996 auf besonderen Antrag eine Rente nach den Vorschriften des Artikels berechnet, wenn die Annahme besteht, daß das für den/die Versicherte/n günstiger ist.“

2. In § 24 werden in Absatz 1 nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Worte „bzw. bei Befreiung von der Pflichtversicherung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) in der Fassung vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1996“ ersetzt und die Angabe „höchstens jedoch der jeweilige Höchstbetrag nach § 10 Abs. 1 oder 2,“ gestrichen.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Darüber hinaus wird auch nach dem 31. Dezember 1996 auf besonderen Antrag eine Rente nach den Vorschriften nach Satz 1 berechnet, wenn die Annahme besteht, daß das für den/die Versicherte/n günstiger ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Für Bestandsrenten gelten als Überführungsschritte:

1. Die per 30. Juni 1990 bestehenden Ansprüche aus den Zusatzversorgungssystemen 1 bis 27 und aus den Sonderversorgungssystemen 1 bis 4 (vgl. Anlagen 1 und 2) sind per 1. Juli 1990 nach Artikel 2 RÜG neu zu berechnen. Grundlage für die Neuberechnung ist das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem zusätzlichen Versorgungssystem, frühestens ab 1. März 1971, eigene Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) entsprechend ihrem Einkommen gezahlt. Bei Angehörigen der Sonderversorgungssysteme (Anlage 2, Nr. 1 bis 4) sind überhöhte Zahlungen, die nur in diesen Systemen gewährt wurden, nicht zu berücksichtigen.

2. Die bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Rentenanpassungen sind nachzuholen. Die sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen werden zur Hälfte auf die per 30. Juni 1990 gezahlte Zusatzversorgung angerechnet.

3. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 307 a.

(2) Für Neuzugänge vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 gelten als Überführungsschritte:

1. Bei Eintritt des Rentenfalls sind die Ansprüche für Berechtigte aus in Absatz 1 genannten Versorgungen per 30. Juni 1990 aus der Pflichtversicherung und dem Versorgungssystem festzustellen.
2. Die Ansprüche per 1. Juli 1990 sind nach Artikel 2 neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt gemäß den Grundsätzen Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3.
3. Die Rentenanpassungen sind nach Absatz 1 Nr. 2 nachzuholen.
4. Die Überführung in das SGB VI erfolgt nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Für Neuzugänge ab 1. Januar 1992 gelten als Überführungsschritte:

1. Für diese Berechtigten sind die Ansprüche per 30. Juni 1990, die Neuberechnung nach Artikel 2 und die Rentenanpassungen nach den Bestimmungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 festzustellen bzw. vorzunehmen.
2. Die Überführung in das SGB VI erfolgt unter Anwendung des § 256 a."

b) Die Absätze 4 bis 9 werden gestrichen.

3. § 7 ist zu streichen.
4. § 10 ist zu streichen.
5. § 11 ist zu streichen.
6. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Rückerstattung von freiwilligen Beiträgen zur Krankenversicherung

Empfänger von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 2, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern mußten, erhalten für 1991 gegen Nachweis von den Versorgungsträgern die gezahlten Beiträge zurück."

7. In § 15 werden Absatz 2, in Absatz 3 der Satz 2 und in Absatz 4 der Satz 2 gestrichen.
8. Die Anlagen 4 bis 8 sind zu streichen.

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1150 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vom ... wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch für Dienstbeschädigungen der Sonderversorgungssysteme (nach Artikel 3, Anlage 2).

Artikel 5

Gesetz zur Fortzahlung von Betriebsrenten nach der „Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für Arbeiter und Angestellte in den wichtigsten volkseigenen Betrieben“ vom 9. März 1954 (Betriebsrenten-Fortzahlungsgesetz – BR-Fort)

§ 1

Zahlungen

Die Zahlungen gemäß der „Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für Arbeiter und Angestellte in den wichtigsten volkseigenen Betrieben“ sind ab 1. Januar 1992 unverändert weiter zu gewähren.

§ 2

Träger

Versorgungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtsnachfolger der betreffenden Betriebe.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, Einzelheiten zur Überführung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet (Artikel 40 RÜG)

Das Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom ... in der Fassung vom ... wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angaben „längstens bis zum 31. Dezember 1996“ sowie „vor dem 1. Januar 1994“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Sozialzuschlag wird in Höhe des Betrages gezahlt, um den das monatliche Einkommen den Betrag von 600 Deutsche Mark unterschreitet.“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich jeweils mit der Anpassung der Renten im gleichen Vom-Hundert-Satz wie der aktuelle Rentenwert erstmals zum 1. Juli 1992.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1995

Dr. Gregor Gysi für die Abgeordneten der PDS

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Ziele der Regelungen des vorliegenden Korrekturgesetzes sind

- den Mißbrauch von Rentenrecht als politisches Strafrecht abzuschaffen und durch eine rechtsstaatliche, den ordnungspolitischen Rahmen von Sozialgesetzgebung achtende, sozial verantwortbare Lösung zu ersetzen, die sich auf den Einigungsvertrag stützt;
- Regelungslücken zu schließen, die sich aus DDR-typischen mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten ergeben und
- mit der Ausgestaltung der Regelungen zum Sozialzuschlag einen konkreten Anstoß für die Weiterentwicklung des Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

B. Spezieller Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu Absatz 5**

Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger waren nach DDR-Recht während einer Berufstätigkeit versicherungsfrei (§ 1 Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 17. November 1977) und galten bei der Rentenberechnung als pflichtversichert (§ 18 Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23. November 1979). Diese Beitragsbefreiung trug den Charakter eines Nachteilsausgleichs für zusätzliche Aufwendungen von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Berufstätigkeit und darf sich nicht nachteilig bei der Rente auswirken.

Zu beachten ist darüber hinaus, daß dieser Personenkreis berechtigt war, für den über die Pflichtversicherung von 600 Mark erzielten Arbeitsverdienst, Beiträge zur FZR zu zahlen, was sich rentensteigernd auswirkte (FZR-Verordnung vom 18. November 1977, §§ 1 und 19). Hierin wird deutlich, daß es sich bei diesem Sachverhalt insgesamt um rentenwirksame und nicht um versicherungsfreie Zeiten handelt.

Ab 1997 würden diese Personengruppen, auch wenn sie gearbeitet haben, keine Rentenansprüche geltend machen können. Das ist eine offensichtliche Benachteiligung gegenüber Personen, die in den alten Bundesländern mit gleicher Benachteiligung einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind und Rentenansprüche erworben haben.

Zu Absatz 6

Es werden rentenrechtliche Zeiten der DDR-Gesetzgebung in das SGB VI übernommen, weil die Rege-

lung dieses Sachverhalts im Renten-Überleitungsgesetz sozial untragbar ist.

In den Katalog rentenrechtlicher Zeiten wurden vor allem Zeiten der Berufstätigkeit nach dem 31. Dezember 1945 übernommen, für die – auf Grund der in dieser Zeit in der DDR geltenden Rechtsvorschriften – keine Versicherungspflicht bestand.

Fixiert wurden diese rentenrechtlichen Zeiten in der 5. Renten-Verordnung der DDR, die am 1. März 1990 in Kraft trat, die in die „Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“ eingearbeitet wurde. Damit wurden folglich von der Volkskammer der DDR Zeiten als rentenrechtlich wirksam bestimmt, die nach DDR-Recht nicht versicherungspflichtig waren, aber nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig sind.

Die Sachverhalte finden sich auch in Artikel 2 des RÜG wieder, im vorliegenden Fall in § 19, Abs. 2 Nr. 2, 10, 12, 14 und 15. Damit dienen sie aber nur der Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht, die für Personen mit Zusatzversorgungen per 31. Dezember 1993 beendet wurde und für die SV- und FZR-Versicherten bis 31. Dezember 1995 läuft.

Zu Buchstaben a und b

DDR-Bürger, die in ehemals osteuropäischen sozialistischen Ländern studiert und gearbeitet haben, und eventuell deren Ehepartnerinnen und -partner gehen nach der bisherigen RÜG-Regelung künftig ihrer dort erworbenen Rentenansprüche verlustig. Das betrifft auch Ehepaare, die dienstlich in andere Länder entsandt wurden, zum Beispiel Diplomaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außenhandels oder von Firmen. Das hängt damit zusammen, daß für Rentenbeginn generell nach dem 31. Dezember 1996 und für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme gar ab 1. Januar 1994 keine Vergleichsrente nach DDR-Recht mehr berechnet wird. Wenn also der Artikel 2 des RÜG – das weitergeltende Recht – außer Kraft gesetzt wird, entfallen auch die nach DDR-Recht anerkannten rentenrechtlichen Zeiten, wozu auch außerhalb der DDR ausgeübte Beschäftigungen gehören.

Zu Buchstaben c bis e

Diese Regelungen betreffen vor allem Frauen in der Landwirtschaft, denen trotz Berufstätigkeit zwischen zwölf und 15 Jahre fehlen. Für mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern und anderen selbständig Erwerbstätigen kann das bis zu 25 Jahre ausmachen, die für die Rentenberechnung fehlen.

Der Vertrauensschutz gebietet, diese Anwartschaften in das SGB VI zu übernehmen.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung überprüfen, welche Anwartschaften aus dem Katalog der rentenrechtlichen Zeiten der DDR noch unbedingt einer Überführung bedürfen, weil sie nicht durch Regelung des SGB VI gedeckt sind.

Zu Nummer 1a.

Das Streichen des bisherigen Absatzes 5 ist Folgewirkung von Artikel 3.

Zu Nummer 2

Für Frauen der DDR, die zum Zeitpunkt des Beitritts, insbesondere wegen der Pflege von Familienangehörigen, nicht berufstätig waren, aber bereits eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben, ist angesichts der Arbeitsmarktlage die Erfüllung der Bedingung, wonach nach der Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeiten zu erbringen sind (§ 39 Nr. 2) faktisch unmöglich. Daher sollte für diese Frauen eine Übergangsregelung gelten, die an das Rentenrecht der DDR – Altersrente ab vollendeten 60. Lebensjahr – anknüpft. Das entspricht einem Vertrauensschutz für diese Lebensplanung.

Zu Nummer 3a

Folgeregelung aus 1.

Zu den Nummern 3 und 11

Die bisherige Nichtanerkennung eines Teiles von freiwilligen Beiträgen (3 bis 12 Mark im Zeitraum 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1990) verwehrt einem Teil von Rentnerinnen den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262, SGB VI), für den mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten Voraussetzung sind. Deshalb sind auch diese Zeiten anzuerkennen.

Zu Nummer 4

Abweichend von Gepflogenheiten in der Bundesrepublik Deutschland (alt) wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen über Formen mit einem zeitweiligen Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit realisiert. Für diese Zeit bestand eine staatliche pauschale Versicherung.

Für diese auch im RÜG Artikel 2 als Versicherungszeiten anerkannten Sachverhalte besteht bei der Überführung in das SGB VI Regelungsbedarf.

Eine Besonderheit der Kombination weiterer Bildungswege bestand auch darin, daß Studierende, die aus verschiedenen Gründen das Studium ohne Abschluß abgebrochen haben (das betraf u. a. auch Studentinnen mit Kind), die absolvierten Ausbildungszeiten für die nachfolgende Tätigkeit anerkannt bekamen, meist als Teilabschluß.

Zu den Nummern 5a, 6 und 10

Die Personengruppen, die in der DDR der Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz zugeordnet waren, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, sind mit der Bewertung nach dem früheren Bruttoverdienst benachteiligt. Dieser Personenkreis hatte durch geringere Sozialabgabe und erhebliche Steuerbefreiungen eine andere Relation von Brutto- zu Nettoeinkommen als alle übrigen Beschäftigtengruppen. Wenn die Rente an die Lebensarbeitsleistung anknüpfen soll, führt demnach die formale Anwendung des Bruttolohnprinzips zu sozial benachteiligenden, nicht gerechtfertigten Ergebnissen. Mit Umrechnungswerten soll daher eine fiktive Annäherung des Nettoeinkommens dieser Beschäftigten an das Bruttoeinkommen vergleichbarer Beschäftigtengruppen erreicht werden. Der erforderliche Ausgleich kann bis zu 0,15 Entgeltpunkten im Jahr betragen.

Sollte eine Zusatzversorgung in Anlehnung an die des öffentlichen Dienstes für die Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Kindergärtnerinnen eingeführt werden, könnte eine solche gesonderte Bewertung eventuell entfallen.

Zu Nummer 5b

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn hatten nach der „Verordnung über die Rechte und Pflichten der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Oktober 1956 Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung ohne besondere Beitragsleistung über die 600 Mark Sozialversicherung hinaus. Die Höhe dieser Altersversorgung entsprach vergleichbaren Leistungen aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR), für die bis 1 200 Mark Beiträge gezahlt wurden. Erst ab 1. Januar 1974 wurden für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn Regelungen getroffen, die einen gleichzeitigen Eintritt in die FZR und Beiträge für Einkommen über 1 200 Mark hinaus sinnvoll machten. Damit ist es gerechtfertigt, für alle Eisenbahnerinnen und Eisenbahner bei entsprechendem Gehalt eine Beitragszahlung bis 1 200 Mark auch ohne Beitritt zur FZR der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß für die entsprechenden Ansprüche Beitragszahlungen vom Unternehmen Deutsche Reichsbahn geleistet wurden.

Die Regelung, wonach Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit dem besonderen Steigerungssatz von 1,5 einen zusätzlichen Versorgungsanspruch hatten, sollte weitergeführt werden, indem vom Rechtsnachfolger eine zusätzliche Versorgung in Anlehnung an die Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn getroffen wird. Das obliegt gesonderter Gesetzgebung. Ähnlicher Regelungsbedarf besteht auch für die in RÜG Artikel 2 § 35 aufgeführten Beschäftigtengruppen, wie des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Deutschen Post der DDR.

Zu Nummer 7

Eine größere Zahl von Bestandsrentnerinnen und -rentnern mußte aus gesundheitlichen oder berufs-

spezifischen Gründen im Vorrentenalter die Arbeitszeit verkürzen bzw. in eine zuträglichere, aber minder bezahlte Tätigkeit wechseln. Da der § 307a grundsätzlich nur auf das Erwerbseinkommen der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn abstellt, können sich erhebliche Nachteile für einen bestimmten Personenkreis ergeben. Das betrifft insbesondere Frauen, die zur Teilzeitbeschäftigung übergangen sowie auch solche Berufsgruppen wie Stahlarbeiter, Bau- und Montagearbeiter u. a. Diesen Personen muß über den Nachweis der gesamten Erwerbsbiografie ermöglicht werden (nach § 256a), die in jüngeren Jahren erzielten Anwartschaften geltend zu machen. Das sollte nur auf Antrag erfolgen, um unnötige Belastungen der Rentenversicherungsträger durch die Neuberechnung aller umbewerteten Renten zu vermeiden.

Zu Nummer 8

In Artikel 3 des Korrekturgesetzes ist die Streichung der Strafbestimmungen aus dem Rentenrecht vorgesehen. Es ist daher nicht erforderlich, daß die Betroffenen aufgefordert werden, sich mit der Rentenantragstellung selbst zu denuzieren.

Zu Nummer 9

Die Abschmelzung von Auffüllbeträgen bzw. Rentenzuschlägen soll nach dem Willen des Gesetzgebers nach „Herstellung der Rentenangleichung“ erfolgen. Bei der Annahme des Renten-Überleitungsgesetzes im Juni 1991 war man davon ausgegangen, daß dies bis Ende 1995 erreicht wäre. Die tatsächliche Entwicklung zeigt, daß dieser Prozeß noch Jahre dauern wird. Deshalb sollte der Zeitpunkt – wie ursprünglich beabsichtigt – mit der Rentenangleichung in Übereinstimmung gebracht werden.

Zu Nummer 10 vgl. 5a.

Zu Nummer 11 vgl. 3.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Für Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR wird nicht nur für rentennahe Jahrgänge, sondern zeitlich unbegrenzt ein Vertrauensschutz für einen Anspruch auf Rente nach DDR-Recht eingeräumt. Es gibt zahllos verschiedene Fallgruppen, wo Menschen ihre Lebensplanung auch nach dem zu erwartenden Rentenanspruch ausgerichtet haben. Für sie muß auf Antrag eine Rentenberechnung nach DDR-Recht möglich sein.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Klarstellung.

Nach DDR-Recht (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1) waren Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger für Zeiten ihrer Berufstätigkeit von der Sozialversicherung befreit; sie galten bei der Rentenberechnung als pflichtversichert. Dieser Personenkreis konnte jedoch für die Zeiten einer Berufs-

tätigkeit Beiträge zur FZR für den 600 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst entrichten, die sich bei der Berechnung einer Rente nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß bzw. wegen Alters rentensteigernd auswirkten.

Deshalb soll klargestellt werden, daß die für Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger geltende Freistellung in der Sozialversicherung (bis 600 Mark) einer Pflichtversicherung gleichgestellt wird. Diese Versicherungszeiten wurden auch nach fortgeltendem Recht (RÜG, Artikel 2 § 19, Abs. 2, Nr. 3) als Zeiten einer Pflichtversicherung gewertet.

Aus Meinungsäußerungen der Bundesregierung (vgl. Drucksache 12/7296) geht hervor, daß derartige Zeiten bei der Anwendung des SGB VI nicht als pflichtversichert anerkannt werden. Deshalb ist die Klarstellung erforderlich.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Der zeitliche Vertrauensschutz für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht wurde durch das RÜG unter Verletzung des Einigungsvertrages um 18 Monate vorverlegt, auf einen Zeitpunkt, wo die Renten nach SGB VI-Berechnung wegen des noch niedrigen (jährlichen) aktuellen Rentenwerts keine vergleichbaren Zahlbeträge erreichen. So liegt per 1. Januar 1994 die Eckrente (45 Jahre bei 1,0) gerade einmal bei 1 406 DM. Nach bis 31. Dezember 1993 geltender Vergleichsrentenberechnung hätten sogar Angehörige der sogenannten „Staatsnahen“ bis 2 010 DM zu beanspruchen. Auch die nach dem BSG-Urteil von Kassel und das Rentenüberleitungsergänzungsgesetz heraufgesetzte Höchstbegrenzung für die „Staatsfernen“ von 2 700 DM wird mit der vorzeitigen Beendigung der Vergleichsrentenberechnung ausgehebelt.

Mit dem Datum 31. Dezember 1996 wird nicht nur der mit dem Einigungsvertrag gewährte Vertrauensschutz gesetzlich nachvollzogen, sondern es erfolgt die Gleichstellung mit dem Vertrauensschutz für Ansprüche aus der Sozialversicherung mit FZR. Auf Antrag sollte auch darüber hinaus eine Rentenberechnung nach DDR-Recht möglich sein, weil Menschen ihre jetzt nicht mehr korrigierbare Lebensplanung auch am zu erwartenden Rentenanspruch ausgerichtet haben.

Zu Buchstabe b

Folgewirkung der Abschaffung des Strafrechts.

Zu den Nummern 2, 3 und 4

Alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden nach den Bestimmungen des SGB VI (§§ 256a u. 307a) überführt bzw. neu berechnet. Dem Anliegen, überhöhte Einkommen nicht anzuerkennen, wird bereits mit der Anwendung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze Rechnung getragen. Bei Sonderversorgungen sind zudem überhöhte Zahlungen nicht

zu berücksichtigen; wurden diese nicht direkt als Zuschläge gezahlt, könnten die Qualifikations- und Bereichsgruppen des Fremdrentenrechts (vgl. Anlagen 13 und 14, SGB VI) als „Filter“ fungieren und Näherungswerte ermittelt werden.

Als Überführungsgrundlage werden die Ansprüche und Anwartschaften aller Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach den Bestimmungen des Rentenangleichungsgesetzes (RAG) vom 28. Juni 1990 (der Volkskammer der DDR), dessen Bestimmungen der Einigungsvertrag aufrecht erhielt, zuvor in die FZR überführt. Wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 27. Januar 1993 (Az.: 4 RA 40/92) festgestellt hat, ist dieser Weg verfassungskonform. Das Gericht hat (vgl. S. 24 des Urteils) erneut festgestellt, daß das RAG bis 31. Dezember 1991 fortgeltendes Recht war.

Mit der vorgeschlagenen Bestandsschutzregelung wird gesichert, daß die ungekürzten Zahlungsbeträge aus DDR-Recht mit einer reduzierten, aber angemessenen Anpassung bis zum 31. Dezember 1991 erhöht werden.

Daraus folgend ist der § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (RÜG, Artikel 3), der die Begrenzung der Zahlungsbeträge auf 802 DM, 2 010 DM und 2 700 DM vornimmt, zu streichen.

Mit der vorgeschlagenen Berechnung der Rentenansprüche nach SGB VI entfällt die Verwendung willkürlicher Grenzen für Einkommen, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird (0,7; 1,0; 1,4 usw.). Damit werden die Rentenversicherungsträger von Restriktionen durch die Deklaration „unwerten Einkommens“ befreit.

Natürlich ergibt sich auch aus der Anwendung dieser Regelungen für viele ein niedrigerer anpassungsfähiger Rentenzahlungsbetrag als der unter Vertrauensschutz stehende, aus der dynamisierten Vergleichsrente. Hier Gerechtigkeit zu vergleichbaren Berufsgruppen in den alten Bundesländern herbeizuführen, könnte durch berufsständische, beamtenrechtliche oder betriebliche „Aufstockungsregelungen“, also über die gesetzliche Rentenversicherung hinaus, erreicht werden.

Alle zu DDR-Zeiten erworbenen zusätzlichen Betriebsrentenansprüche sind angemessen zu berücksichtigen, auch weil die überwiegend geringen Beträge angesichts der enorm gestiegenen Lebenshaltungskosten es rechtfertigen, daß diese nicht ersatzlos wegfallen.

Zu Nummer 5

Die Streichung des § 11 ist eine Folgeregelung der Streichung des § 10 (Begrenzung der Zahlungsbeträge). Was die in Absatz 5 genannten Dienstbeschädigtenrenten angeht, so werden diese mit Artikel 4 (Änderung der Reichsversicherungsordnung) Unfallrenten gleichgestellt.

Zu Nummer 6

Im Unterschied zu anderen Rentenempfängerinnen und -empfängern wurde für Renten aus Sonderversorgungssystemen 1991 die Zahlung der Kranken-

versicherungsbeiträge nicht von der Überleitungsanstalt der Sozialversicherung als noch zuständigen Rentenversicherungsträger übernommen (verursacht dadurch, daß die Sonderversorgungen keinen Rententeil aus der Sozialversicherung hatten). Dieser Personenkreis war somit gezwungen, sich „freiwillig“ in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, was die Nettorente erheblich minderte. Der bisherige § 12 brachte zwar für einen Teil dieser Rentenempfängerinnen und -empfänger (Bezüge bis 725 DM) eine Entlastung, beseitigte jedoch nicht generell die Ungleichbehandlung.

Zu Nummer 7

Die Kosten für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sind dem Rentenversicherungsträger vom Bund zu erstatten.

Rechtssystematisch ist die Entscheidung getroffen, alle Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die Gesetzliche Rentenversicherung einzuordnen. Das kann zugestandenermaßen nicht zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gehen. Vergleichbare Personengruppen der Bundesrepublik Deutschland (alt) sind durch steuerfinanzierte beamtenrechtliche Regelungen, Versorgungen des öffentlichen Dienstes oder berufsständische Versorgungen abgesichert.

Politisch-moralisch steht der Bund in der Pflicht, diese generelle Entscheidung der Einordnung der Zusatz- und Sonderversorgten in die Gesetzliche Rentenversicherung zu finanzieren und nicht zwei Drittel den neuen Ländern aufzubürden, denn er hat im wesentlichen die Vermögenswerte der DDR übernommen.

Eine solche Erstattungsregelung würde den neuen Ländern auch Möglichkeiten eröffnen, in absehbarer Zeit für ausgewählte Berufsgruppen, wie Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen und andere, bestehende Ansprüche als Zusatzrenten weiterzuführen.

Zu Nummer 8

Folgewirkung aus der Abschaffung der Strafbestimmungen, wodurch fiktive Verdiensttabellen unterhalb der allgemeinen Bemessungsgrenze nicht mehr notwendig sind.

Zu Artikel 4

Die Änderung des § 1150 der Reichsversicherungsordnung regelt, daß Unfälle und Krankheiten, die nach dem in der DDR geltenden Recht, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches SGB gelten. Damit wird die Überführungs-Ungleichbehandlung gegenüber SV- und FRZ-Renten- bzw. Zusatzversorgungsempfängerinnen und -empfängern bereinigt. Dienstunfälle der Angehörigen der Sonderversorgungen müssen als Arbeitsunfälle anerkannt werden, weil in der DDR nach dem Arbeitsgesetzbuch (§§ 220 und 221) sowie nach der Verordnung über die Sozialver-

sicherung bei der Staatlichen Versicherung (§§ 90 und 91) Dienstunfälle den Arbeitsunfällen gleichgestellt wurden. Diese Paragraphen wurden im Einigungsvertrag ausdrücklich als fortgeltendes Recht benannt (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet I).

Zu Artikel 5

Die Fortsetzung der Zahlung der Betriebsrenten ist ein dringend zu regelnder Fall. Alle zu DDR-Zeiten erworbenen zusätzlichen Betriebsrentenansprüche sind weiterzuführen. Der Einigungsvertrag hatte diesen Versorgungungen einen Bestandsschutz bis 31. Dezember 1991 gegeben (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 4.). Außerdem erhielt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Verordnungsermächtigung.

Per 1. Januar 1992 wurden derartige Versorgungszumeist eingestellt. In der Folgezeit gab und gibt es Bestrebungen, wie bei der LEUNA-WERKE GMBH, derartige Ansprüche mit Ausgleichszahlungen – im Beispielfall mit einmalig 500 DM – abschließend zu behandeln.

Derartigen Bestrebungen sich der Rechtspflichten zu entledigen, sollte die Bundesregierung durch Gesetz entgegenwirken.

Der Einigungsvertrag schließt zwar eine Nachversicherung in das ausgeprägte Betriebsrentensystem der Bundesrepublik Deutschland aus (Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet A Abschnitt III, Nr. 16), es gibt jedoch keinen hinreichenden Grund, diese aus der DDR stammenden Versorgungsansprüche einzustellen. Die Unverfallbarkeit von Versorgungsansprüchen ergibt sich auch aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Betriebsrentenversorgung der DDR unterliegt diesen Grundsätzen, weil die Anordnung bis 31. Dezember 1991 anzuwenden war.

Existiert kein Betrieb als Rechtsnachfolger, treten Bund und Länder in die Rolle des Versorgungsträgers und haben die Aufwendungen in die Treuhandschuld einzubinden.

Zu Artikel 6

Der Sozialzuschlag ist der Dreh- und Angelpunkt für die Weiterentwicklung des Rentenrechts. In den alten Bundesländern sind Tausende, vor allem Rentnerinnen zum Gang auf das Sozialamt gezwungen, weil die geringe Rente nicht zur Sicherung der Existenz ausreicht. In den neuen Bundesländern bleiben, überwiegend alleinstehende Rentnerinnen davor bewahrt, weil ihnen der Sozialzuschlag pauschal die Rente aufstockte.

Mit der Forderung nach einer zeitlich unbegrenzten und eigenständigen Gewährung (also unabhängig vom Einkommen des Partners) des Sozialzuschlags könnte die Umsetzung des Entschließungsantrages befördert werden, der am 21. Juni 1991 von allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien unterstützt wurde, worin die Verpflichtung enthalten ist, bis zum Jahresbeginn 1997 „die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern“.

Zugleich sind mit der eigenständigen Gewährung des Sozialzuschlags die unsäglichen Rückforderungen von – nach Gegenrechnung – „überzahlten“ Beträgen einzustellen bzw. rückgängig zu machen. Die überwiegende Mehrheit der Bezieherinnen hat diese monatliche Aufstockung der Rente anfangs bis zu 600 DM und zuletzt bis 674 DM zur alltäglichen Lebensführung verbraucht. Rückforderungen von mehreren tausend Mark sind sozial untragbar.

C. Finanzielle Auswirkungen

Zur überschlägigen Berechnung des Finanzbedarfs mußte wegen fehlender konkreter Datenbasis von einigen Annahmen ausgegangen werden.

I. Rückwirkende Dynamisierung

Die Dynamisierung der Vergleichsrente betrifft drei Personengruppen:

- a) die Bestandsrentnerinnen und -rentner per 1. Juli 1990,
- b) die Neuzugänge vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 und
- c) die Neuzugänge nach erweitertem Vertrauensschutz seit 1. Januar 1994.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen angehörigen Berufstätigen eine ähnlich differenzierte Einkommensstruktur wie in allen anderen Bereichen hatten. Deshalb ist die Annahme, daß eine Ermittlung der Dynamisierungsbeträge – bezogen auf eine FZR-Umrechnung –, die sich auf die Eckrente der jeweiligen Steigerungszeiträume bezieht, eine hinreichende Grundlage für die Schätzung des Finanzbedarfs darstellt.

Hälfte Differenz für sechs Monate

a) Ausgangssituation a) zu b)			
per 30. Juni 1990	602 Mark		
b) Eckrente Ost			
per 1. Juli 1990	672 DM	35 DM	210 DM
per 1. Januar 1991	773 DM	85 DM	510 DM
per 1. Juli 1991	889 DM	143 DM	858 DM
			<u>1 578 DM</u>

Die hälftige Differenz bleibt ab 1992 monatlich 143 DM.

1. Für die 358 000 Bestandsrenten der Zusatz- und Sonderversorgungen per 1. Juli 1990 sind die halbjährlichen Schritte bis 31. Dezember 1991 in Ansatz zu bringen und danach (bis 30. Juni 1995) der gleichbleibende monatliche Dynamisierungsbetrag.

Das ergibt:	564 924 000 DM
plus	<u>2 150 148 000 DM</u>
gesamt	2 715 072 000 DM

Für die Neuzugänge wurde davon ausgegangen, daß jährlich rund 10 Prozent der Zugänge auf die Zusatz- und Sonderversorgungen entfallen, also ca. 24 000 Personen.

Bei den Neuzugängen zwischen dem 1. Juli 1990 und 31. Dezember 1991 ist differenziert in Halbjahresschritten, und ab 1. Januar 1992 kann in Jahresschritten vorgegangen werden:

2. Neurenten bis 31. Dezember 1993

Neurenten im 2. Halbjahr 1990

12 T x 1 578 (Diff. 90/91)

+ 42 x 143 = 91 008 000 DM

Neurenten im 1. Halbjahr 1991

12 T x 1 368 (Diff. 91)

+ 42 x 143 = 88 488 000 DM

Neurenten im 2. Halbjahr 1991

12 T x 858 (Diff. II/92)

+ 42 x 143 = 82 368 000 DM

Neurenten 1992

24 T x 42 x 143 = 144 144 000 DM

Neurenten 1993

24 T x 30 x 143 = 102 960 000 DM

3. Neurenten nach erweitertem Vertrauensschutz

1994 24 T x 18 x 143 = 61 776 000 DM

1995 12 T x 6 x 143 = 10 296 000 DM

Insgesamt ergeben sich Nachzahlungen für die Dynamisierung in Höhe von 3 296 112 000 DM.

Dieser Betrag erhöht sich um die Nachzahlungen für das Versorgungssystem des MfS für die Jahre ab 1992, wo durch die Begrenzung auf 802 DM kein Vertrauensschutz bestand; dieser Betrag konnte wegen fehlender Datenbasis nicht ermittelt werden und wird mit rund 200 Mio. DM geschätzt (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 12/7296, Frage 37).

Insgesamt ergeben sich damit rund 3,5 Mrd. DM.

II. Abschaffung Strafrecht – Finanzbedarf für 1994

Für die Berechnungen wurde die Struktur der Neuzugänge 1994 zugrunde gelegt, wo erstmals – durch den Wegfall des Vertrauensschutzes und die direkte Anwendung der Strafbestimmungen – ein relativ größerer finanzieller Mehraufwand bei Abschaffung der Strafbestimmungen entsteht (v. a. pro Betroffene/r).

Ein Mehraufwand entsteht für die Personen, die mit ihrem jährlichen Einkommen über 1,4 lagen und es nicht gegen 1,0 abgewertet, sondern nach diesem Gesetz bis zur allgemeinen Bemessungsgrenze anerkannt bekommen. Gravierend ist die Aufstockung beim Sonderversorgungssystem des MfS von 0,7 auf die allgemeine Bemessungsgrenze.

1. Betroffene Personenzahl 1994

Von den insgesamt 358 000 Bestandrenten entfielen 212 000 auf die „staatsnahen“ Systeme von Staatsapparat, gesellschaftlichen Organisationen, Parteien, Polizei, Armee und Zoll – das sind rund 60 Prozent (Polizei, Armee und Zoll allein 120 000 Personen). 13 000 – 3,6 Prozent erhielten ihre Bezüge durch das MfS-Sonderversorgungssystem.

Die jeweiligen durchschnittlichen Bezüge der einzelnen Systeme ließen den Schluß zu, daß ca. 84 000 Personen – also 23 Prozent – von den Stafbestimmungen 1,4 in Richtung 1,0 erfaßt werden. Polizei, Armee und Zoll sind darunter allein 80 000.

Bezieht man diese Relationen auf die Zugänge von 1994, ergibt sich folgendes Bild:

Zugänge insgesamt (geschätzt)	240 000
– davon	
Zugänge Zusatz- und Sonder-	
versorgungen	24 000
darunter Bestrafung 1,4 → 1,0	5 750
0,7	900

2. Aufstockungsbeträge 1994

Die Mehrzahl dieser Personen wird durch Vorruhestand und andere Ausfallzeiten nur rund 40 Jahre Beitragszeiten zum Ansatz bringen können.

1994 liegt die Nettorente für 40 Jahre zu 1,0 bei 1 245 DM.

Eine Rente mit allgemeiner Bemessungsgrenze (im Schnitt also 1,6) bezogen auf 40 Jahre erreicht 1 990 DM.

Daraus ergibt sich ein Aufstockungsbetrag monatlich von 750 DM,

pro Jahr von 8 960 DM.

Für das Versorgungssystem des MfS wird einkalkuliert, daß ca. ein Drittel ein tatsächliches Einkommen bis 1,4 erzielte und ca. zwei Drittel bis zur allgemeinen Bemessungsgrenze.

Daraus ergeben sich folgende Aufstockungsbeträge: von 0,7 = 871 DM auf 1 990 DM monatlich 1 119 DM pro Jahr 13 428 DM

von 0,7 auf 1,4 = 1 743 DM monatlich 872 DM pro Jahr 10 464 DM.

Insgesamt erhalten

5 750 Personen eine Aufstockung um	8 960 DM
	= 51 520 000 DM
600 Personen eine Aufstockung um	13 428 DM
	= 8 056 800 DM
300 Personen eine Aufstockung um	10 464 DM
	= 3 139 000 DM

Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von rund 62,516 Mio. DM.

Der Mehrbedarf ist auf die Vorjahre nicht linear übertragbar, weil die auszugleichende Differenz durch die vertrauensgeschützten Zahlbeträge nach DDR-Recht modifiziert wird. Die Mehrausgaben werden rückwirkend auf 300 Mrd. DM geschätzt (vgl. auch Antwort der Bundesregierung, Drucksache 12/7296, Frage 37).

Für das erste Halbjahr 1995 wird ein Mehrbedarf von rund 30 Mio. DM in Ansatz gebracht.

Die Abschaffung des Strafrechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes benötigt damit einen Finanzaufwand von 400 Mio. DM.

**III. Finanzbedarf für Überführungslücken
und Sozialzuschlag**

Die verfügbare Datenlage läßt die Quantifizierung des Finanzbedarfs für die Änderung dieser rechtlichen Regelungen nur punktuell zu.

So läßt die Anerkennung der versicherungsbefreiten Berufstätigkeit von Blinden- und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfängern nach Schätzungen Rentenansprüche in Höhe von 100 Mio. DM jährlich entstehen.

Die Anerkennung von Dienstbeschädigungen als Unfallrenten läßt für 1995 Rentenansprüche in Höhe von 30 Mio. DM erwarten.

Für die anderen Regelungen fehlt die Datenbasis. Es ist jedoch davon auszugehen, daß es sich einerseits um kleinere Fallgruppen handelt, für den einzelnen aber mit gravierender Wirkung, wie bei den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn oder den Frauen mit den geklebten drei Mark. Andererseits gibt es auch größere Fallgruppen mit überwiegend relativ bescheidenen Erhöhungsbeträgen, wie bei der Pädagogen-Versorgung.

Beim Sozialzuschlag ergibt die zeitlich unbegrenzte Gewährung für 1995 einen Mehraufwand von rund 100 Mio. DM. Ebenfalls 100 Mio. DM an Mehraufwand sind für 1995 erforderlich, wenn Sozialzuschlag eigenständig, also unabhängig vom Einkommen des Partners, gewährt wird.

